

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Land Niederösterreich;

L 5181 Spange Wörth

TEILGUTACHTEN DEPONIETECHNIK/GEWÄSSERSCHUTZ

Verfasser:

Dipl.-Ing. Dr. Gerhard BOUBELA

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP-Behörde, RU4-U-663
Bearbeitungszeitraum: von 13.06.2017 bis 21.06.2017

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die niederösterreichische Landesregierung plant die Errichtung der Verbindungsspanne im Gemeindegebiet von St. Pölten, genannt „Spange Wörth“ (im Folgenden: „Vorhaben“). Die betroffenen Standortgemeinden im Sinne des UVP-G § 19 Abs. 3 sind St. Pölten und Obergrafendorf.

Dieses Vorhaben wird als zweistreifige Landesstraße direkt von der Anschlussstelle Hart (Ast Hart) an der S34 bis zur bestehenden Aufschließungsstraße des Gewerbegebietes „NÖ Central“ zwecks besserer Erschließung des Gewerbegebietes geführt. Über diese Aufschließungsstraße wird das Vorhaben mit der Landesstraße B20 verbunden.

Im Zuge der Planungen zur S 34 Traisental Schnellstraße wurde die Notwendigkeit einer Verbindungsstraße zwischen der S34 und dem Gewerbegebiet bzw. der B 20 Mariazeller Straße im Bereich des Gewerbegebietes „NÖ Central“ erkannt. Dieses Vorhaben führt zu Entlastungen im Bereich der B 20 Mariazeller Straßen und stärkt gleichzeitig den Wirtschaftsstandort St. Pölten.

Die gegenständliche Landesstraßenverbindung führt von der geplanten Ast Hart der S34 in Richtung Osten mit einer Länge von ca. 1,675 km bis zur bestehenden Aufschließungsstraße des Gewerbegebietes „NÖ Central“.

Die Spange Wörth hat ihren Beginn am Ende der Aufschließungsstraße zum Gewerbegebiet „NÖ Central“. Die Spange Wörth verläuft nach dem Anschluss an die oben genannte Aufschließungsstraße des Gewerbegebietes „NÖ Central“ in der KG Hart Richtung Westen, quert die Bergfeldgasse und verläuft weiter entlang einer bestehenden Gemeindefeldstraße in Richtung Wolfenberg. In weiterer Folge führt die „Spange Wörth“ zwischen den Waldgrundstücken der jeweiligen KG Wolfenberg und KG Völtendorf in einer Gegenbogenfolge weiter Richtung Westen bis zur geplanten „S34 Traisental Schnellstraße“, wo sie im Bereich der Kreuzung mit der Landesstraße L5181 an die geplante „S34 Traisental Schnellstraße“ und an die bestehende Landesstraße L5181 mittels einer Anschlussstelle, die im 1. Verwirklichungsabschnitt der S34 als Kreisverkehr ausgebildet wird, anschließt.

Das Vorhaben „Spange Wörth“ hat von der S34 bis zur Aufschließungsstraße des Gewerbegebietes „NÖ Central“ eine Länge von 1,675 km.

1.2 Rechtliche Grundlagen:

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des UVP- Gutachtens die Anforderungen der §§ 12 und 17 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 12 UVP-G 2000 ableiten, aufgelistet:

- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 1: Mit welchen mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die im Untersuchungsrahmen bereits dargestellten Schutzgüter ist unter Beachtung allfälliger Wechselwirkungen von Auswirkungen (§ 1 Abs. 1) zu rechnen? Wie werden diese Auswirkungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 beurteilt?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 3: Mit welchen (dem Stand der Technik entsprechenden) Maßnahmen können schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen vergrößert werden?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 6: Welche Vorschläge zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle nach Stilllegung wären im konkreten Fall zielführend?

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 17 UVP-G 2000 ableiten, dargestellt:

- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 1: Sind die zu erwartenden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 2: Sind die Immissionsbelastungen der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten, d.h. werden jedenfalls Immissionen vermieden, die
 1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden, oder

2. erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 3. zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne d. § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 3: Werden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 5: Sind insgesamt aufgrund der Gesamtbewertung unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen insbesondere des Umweltschutzes durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere durch Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten, die durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können?

§3 Abs 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (**konzentriertes Genehmigungsverfahren**).

Dies sind unter anderem:

Abfallwirtschaftsgesetz – AWG

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG

NÖ Straßengesetz

Denkmalschutzgesetz – DMSG

NÖ Naturschutzgesetz

Forstgesetz

Wasserrechtsgesetz WRG

samt jeweils auf der Grundlage der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen erlassenen Verordnungen sowie auf Grund der jeweiligen Verwaltungsvorschriften jeweils mitanzuwendenden sonstigen rechtlichen Vorschriften.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Für die Erstellung des Gutachtens wurden folgende Unterlagen herangezogen:

- Einreichprojekt 2014, so insbesondere folgende Projektseinlagen:
 - o Einlage 2.1 Umweltverträglichkeitserklärung
 - o Einlage 2.2 Maßnahmenplanung
 - o Einlage 5 Technisches Projekt Straße
 - o Einlage 7 Baukonzept
 - o Einlage 9 Geologie / Bodenmechanik und Baugrund / Abfallwirtschaft
 - o Einlage 14 Wasser / Hydrogeologie / Grundwasser
- Abfallwirtschaftsgesetz 2002, idF BGBl. I Nr. 193/2013
- Wasserrechtsgesetz 1959, idF BGBl. I Nr. 58/2017
- Deponieverordnung 2008, idF BGBl. II Nr. 291/2016
- Abfallverzeichnisverordnung BGBl. II Nr. 570/2003
- Abfallnachweisverordnung BGBl. II Nr. 341/2012
- Recycling-Baustoffverordnung, idF BGBl. II Nr. 290/2016
- ÖNORM S 2100
- ÖNORM S 2126
- ÖNORM S 2127
- Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011
- Niederösterreichische Geoinformationssystem NÖGIS, „IMAP“

3. Fragenbereich aus den Gutachtensgrundlagen:

Risikofaktor 1:

Gutachter: GH/DW

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinflussung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer

Fragestellungen:

1. Wird durch Abwässer/Sickerwässer, welche auf Grund des Vorhabens anfallen, das Grundwasser beeinträchtigt?
2. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?

3. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
4. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen in Anbetracht der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?
5. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
6. Werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
7. Werden flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden oder das Grundwasser bleibend schädigen?
8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Bei Umsetzung des Vorhabens ist mit dem niederschlagsbedingten Anfall von Abwasser/Sickerwasser durch Anschüttungsmaßnahmen unter Verwendung von Bodenaushubmaterial, die Stabilisierung von Schüttlagen von Dämmen mit Flugasche sowie die Zwischenlagerung von Aushub- und Abtragsmaterial zu rechnen. Weiters entstehen bei den genannten Tätigkeiten sowie bei dem mit der Herstellung des Einschnittes verbundenen Materialabbau, durch Manipulation mit Wasser gefährdenden Stoffen (z.B. Treibstoff bei der Betankung), Tropfverluste von eingesetzten Maschinen, Geräten und Transportfahrzeugen und unvorhergesehene Ereignisse (z.B. Platzen eines Hydraulikschlauches), im Zusammenhang mit der bautechnisch bedingten Schwächung der natürlichen Deckschicht des Bodens, potenzielle Gefahren für das Grundwasser.

Da es projektgemäß zu keiner Zwischenlagerung von Straßenaufbruch (Asphaltschollen) und Asphaltrecyclingmaterial kommt, ist daraus kein Anfall von Abwasser/Sickerwasser gegeben.

Ein Teil der abgetragenen Bodenaushubmaterialien wird für die Herstellung von Straßendämmen (z.B. Lärmschutz, Sichtschutz) verwendet, ein Teil des Humus wird für die Rekultivierung von Böschungen eingesetzt. Es besteht ein Massenüberschuss an Abtrags- und Aushubmaterial, der entsprechend der Qualität auf dafür genehmigten Deponien abgelagert wird. Orientierende Materialuntersuchungen liegen vor, und entsprechen diese den Annahmekriterien für Bodenaushubdeponien sowie den Grenzwerten für Verwertungsmaßnahmen. Entsprechend dem Baufortschritt werden weitere Untersuchungen durch befugte Unternehmen durchgeführt. Es ist vorgesehen, eine chemisch-technische Fachperson für die örtliche Aufsicht einzusetzen, um die Einhaltung abfallwirtschaftlicher Rechtsvorschriften zu gewährleisten.

Im Osten des Projektgebietes, nördlich an die neue Trasse der L 5181 anschließend, wird eine Baustelleneinrichtungsfläche mit einer Größe von ca. 2.000 m² angelegt. Durch die Zwischenlagerung von Baustoffen ist die Bildung von belasteten bzw. verunreinigten Wässern nicht zu erwarten. Die Lagerung bzw. Zwischenlagerung von Betriebsmitteln (Treibstoffe, Schmiermittel, etc.) ist laut Projekt nicht geplant.

Gutachten:

Materialentnahme/-abbau:

Die für die Errichtung der Trasse erforderliche dauerhafte Beseitigung der Deckschicht aus Mutterboden und schluffigem Zwischenboden stellt eine wesentliche Reduktion der Schutzschicht über dem Grundwasserkörper dar. Die entstehenden Böschungen werden als Bracheflächen bestehen. Eine Kompensation der Schwächung der natürlichen Deckschicht im Hinblick auf die Beschaffenheit des Grundwassers kann durch die vorgesehene Fahrbahndecke und Muldenausgestaltung für die Beseitigung der Straßenabwässer erfolgen, und wird dazu auf den Fachbereich für Abwassertechnik verwiesen.

Aus der Materialentnahme selbst können sich, wie im Befund beschrieben, Einwirkungen auf Boden und Gewässer ergeben. Das vorgesehene Abbauverfahren und die dafür eingesetzten Gerätearten sind bewährter Standard, ebenso standardmäßig werden Betriebsauflagen zur Vorbeugung von Gewässerverunreinigungen (z.B. Ölbindemittel, Abstellflächen, Betankung) vorzusehen sein bzw. sind teils auch im Projekt enthalten.

Das Projekt entspricht, auch hinsichtlich der vorgesehenen Abbautiefen und Böschungsgestaltungen, dem üblichen Standard und dem Stand der Technik. Zur Qualitätssicherung und Kontrolle werden von mir Auflagen vorgeschlagen.

Anschüttungen:

Die im Zuge der Baumaßnahmen zur Anschüttung von Straßendämmen und zum Bodenaustausch eingesetzte Menge beträgt insgesamt ca. 72.000 m³ und setzt sich aus ca. 32.400 m³ Abtragsmaterial aus dem Bauvorhaben und ca. 39.600 m³ zugeliefertem Schüttmaterial zusammen. Es wird nur Abtragsmaterial und Schüttmaterial eingesetzt, welches auf Grundlage von Untersuchungen zumindest die Qualität der Klassen A2 bzw. A2-G gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 (BAWPL 2011) einhält und für Verwertungsmaßnahmen geeignet ist. Entsprechende Kontrollmechanismen sind projektgemäß vorgesehen.

Im Rahmen der Anschüttungsmaßnahmen wird das Grundwasser dann beeinträchtigt, wenn nicht konsensgemäßes Material zur Ablagerung gelangt und die in dem Material allfällig enthaltenen Schadstoffe ausgelaugt werden und zur Versickerung gelangen. Als verursachende Faktoren für Konsensüberschreitungen können z.B. gestörte Böden im Abtragsbereich, geogene Belastungen oder Verunreinigungen bei der Manipulation genannt werden. Im BAWPL 2011 sind für Baumaßnahmen mit im Wesentlichen natürlichem Bodenaushubmaterial sowohl der Konsens als auch die erforderliche Kontroll- und Dokumentationstätigkeit vorgegeben und ist bei Einhaltung dieser Vorgaben von keinen mehr als geringfügigen Auswirkungen auf das Grundwasser auszugehen.

Betreffend gestörte und/oder kontaminierte Böden sind in der Deponieverordnung 2008 (DVO 2008) Parameter, Untersuchungsumfang und Dokumentationspflichten geregelt und ist bei Einhaltung dieser Vorgaben ebenfalls von keinen mehr als geringfügigen Auswirkungen auf das Grundwasser auszugehen.

Bei der im Projekt beschriebenen Verwendung von abgetragenen Erdaushub (ohne Humus) als Schüttmaterial für die Straßendämme im Ausmaß von mehr als 7.500 t sind unter Verweis auf den BAWPL 2011, Kapitel 7.15., chemisch-analytische Materialuntersuchungen verbindlich vorzusehen. Selbst bei der Ablagerung von Bodenaushubmaterial, welches durch Ausheben oder Abräumen von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund anfällt, d.h. bei Material, von dem angenommen werden kann, dass es nicht verunreinigt ist, ist bei Überschreiten der Schadstoffgrenzwerte für Bodenaushubdeponien gemäß DVO 2008 eine Verunreinigung von Boden und Gewässer jedenfalls zu besorgen. Der Einsatz des Materials ohne

vorhergehende chemisch-analytische Prüfung ist mit den Vorgaben des BAWPL 2011 nicht vereinbar.

Unter der Voraussetzung, dass keine Verunreinigung zu besorgen ist und die Beurteilung vor dem Aushub erfolgt, ist die Entnahmeprüfung gemäß BAWPL 2011 pro angefangene 7.500 t durchzuführen. Im Hinblick darauf, dass im Einschnittbereich der Trasse von dem Anfall nicht belasteten Aushubmaterials auszugehen ist und die ersten orientierenden Untersuchungen diese Qualität bestätigen, kann das Untersuchungsintervall für das so bezeichnete Abtragsmaterial aus dem Bauvorhaben Spange Wörth unter folgenden Voraussetzungen erweitert werden: Stammt das Aushubmaterial aus einem zusammenhängenden Aushubbereich und lassen die ersten Entnahmeprüfungen eine einheitliche Materialqualität erkennen, kann das Untersuchungsintervall durch die technische Aufsichtsperson auf eine Entnahmeprüfung pro angefangene 30.000 t erweitert werden.

Sensorisch nicht belastete, d.h. nicht kontaminierte bzw. nicht verunreinigte, Böden unterschiedlicher Materialansprache sind einer Untersuchung je 7.500 t vor dem Aushub bzw. einer Untersuchung je 1.500 t nach dem Aushub zu unterziehen. Böden aus Flächen mit Bodenbelastungsverdacht sind einer Untersuchung je 1.500 t vor dem Aushub bzw. einer Untersuchung je 500 t nach dem Aushub zu unterziehen.

Bei Verwendung von verdichtungsfähigem Bodenaushub, der die Qualitätsanforderungen an den Deponietyp Bodenaushubdeponie nach der DVO 2008 und die Klasse A2 (Untergrund) sowie die Klasse A2-G (für den Grundwasserbereich) nach BAWPL 2011 einhält, entspricht die geplante Errichtung der Straßendämme durch Anschüttungen den Bundesvorgaben und somit den öffentlichen Interessen am Boden- und Gewässerschutz. Eine Beurteilung der Vorgaben für die bautechnischen Kriterien an das zugeführte Material erfolgt aus meinem Fachbereich explizit nicht.

Bei der Verwendung von feinkörnigen Aushubmaterialien (Löss, Lösslehm) und von Schlier als Dammschüttmaterial ist aus geotechnischen Gründen eine Stabilisierung mit Flugasche bzw. einem Kalk-Zementgemisch erforderlich. Projektgemäß handelt es sich bei den vorgesehenen Bindemitteln um Produkte, deren Einsatz für die Stabilisierung zulässig ist. Bei Verwendung entsprechend den jeweiligen Produktdatenblättern bzw. Zulassungen sind messbare Auswirkungen auf das Grundwasser nicht zu erwarten.

Das Projekt entspricht somit im Wesentlichen dem Stand der Technik. Zur Qualitätssicherung bei der Materialeinbringung und zur Kontrolle werden von mir Auflagen vorgeschlagen. Für die Überwachung und Dokumentation der erforderlichen Maßnahmen betreffend die Verwertung und die Beseitigung von Aushubmaterial wird jedenfalls die Beiziehung eines geeigneten externen technischen Aufsichtsorgans erforderlich sein, wie dies projektgemäß vorgesehen ist.

Zwischenlagerung von Aushubmaterial:

Laut Massenbewirtschaftungskonzept werden zwar die Überschussmassen an Erdaushub zu dafür genehmigten Deponien verbracht, jedoch ist davon auszugehen, dass die beim Aushub in den Einschnittbereichen anfallenden Massen, die in weiterer Folge wieder für Dammschüttungen im Bereich der Straßentrasse verwendet werden sollen, im Bereich von Zwischenlagerflächen vorgehalten werden.

Im Projektgebiet, auch bei der Baustelleneinrichtungsfläche, sind keine bautechnischen Ausstattungen zur Erfassung der Sickerwässer an der Lagerbasis vorgesehen, sondern handelt es sich um unbefestigte bzw. provisorisch befestigte Flächen. Sofern die Lagerung von kontaminiertem Material im Zuge der Bauausführung erforderlich wird, hat

diese entweder auf befestigten Flächen, die abgedichtet (asphaltiert) werden, oder in abgedeckten Mulden (Containern) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Boden und Grundwasser durch Sickerwässer infolge einer Zwischenlagerung von Erdaushub und Humus auf offener, d.h. auf einer gegen den Untergrund nicht abgedichteten Fläche einschließlich Erfassung und Sammlung anfallender Abwässer/Sickerwässer, ist dann nicht gegeben, wenn die Kriterien und Maßnahmen laut BAWPL 2011 insbesondere hinsichtlich Materialprüfung, Einhaltung der Grenzwerte und zulässiger Verwertbarkeit eingehalten werden. Die dazu nach dem Stand der Technik erforderlichen Maßnahmen sind durch die Vorschreibung der Auflagen betreffend die Untersuchungen des Materials für Anschüttungsmaßnahmen abgedeckt, Grundvoraussetzung ist jedoch, dass die Abtragsmaterialien vor deren Umlagerung bzw. deren Verfuhr auf Zwischenlagerflächen chemisch-analytisch untersucht werden.

Bestehende Abbau-/Deponierechte:

Laut den vorliegenden Projektunterlagen werden bestehende Abbaustätten und Deponien vom Vorhaben nicht berührt. Es sind daher daraus keine Konflikte zu erwarten.

Auflagen:

1. Die Höhenlage des Rohplanums der Straßentrasse ist nach dem Projekt herzustellen. Allfällige irrtümliche Unterschreitungen sind mit geeignetem gleichwertigem standorteigenem Material umgehend wieder zu beseitigen.
2. Im Anschluss an die jeweils vollständige Herstellung der Böschungen in einem Bauabschnitt sind diese der projektgemäßen Rekultivierung zuzuführen. Für die Rekultivierung darf nur standorteigenes bewuchsfähiges Material verwendet werden.
3. Das Projektgebiet (einschließlich Abbaubereiche, Anschüttungsbereiche und Infrastruktur) ist derart abzugrenzen, dass ein Zufahren für Unbefugte auszuschließen ist (z.B. Zaun, Wall, etc.). Die Absicherungsmaßnahmen sind deshalb auch auf eine entsprechende Länge (umfahrssicher) entlang der Begrenzungen des Areal fortzusetzen und zu erhalten.
4. Im Projektgebiet vorgenommene (nicht genehmigte) Ablagerungen sind ohne Rücksicht darauf, von wem sie stammen, unverzüglich zu entfernen und unaufgefordert auf eine zur Entsorgung derartiger Materialien genehmigte Anlage zu verbringen.
5. Das Ablagerungsverbot gemäß § 7 DVO 2008 ist einzuhalten.
6. Während der Arbeiten ist darauf zu achten, dass Wasser gefährdende Stoffe nicht in den Untergrund gelangen. Geräte und Maschinen dürfen am Standort nur dann verwendet werden, wenn sie sich in einem einwandfreien Betriebszustand befinden.
7. Die Lagerung von im chemisch-technischen Sinn Wasser gefährdenden Stoffen im Projektgebiet ist grundsätzlich verboten. Ausnahme: genehmigte Lager.
8. Die Betankung der Fahrzeuge oder Geräte hat unter Anwendung von Schutzmaßnahmen gegen Tropfverluste (z.B. Tropfzasse) zu erfolgen.
9. In einem Betriebscontainer sind mindestens 200 l Ölbindemittel vorrätig zu halten.
10. Im Störfall (z.B. Treibstoffaustritt, Platzen eines Hydraulikschlauches) ist das ausgetretene Medium mit Bindemittel zu fassen und anschließend als gefährlicher Abfall nachweislich entsorgen zu lassen. Das verschmutzte Erdreich ist vollständig ab- bzw. auszuheben und ebenso wie das Bindemittel zu entsorgen. Die externe

Aufsichtsperson (siehe Auflage 16.) ist vom Störfall und von den Arbeiten unverzüglich zu verständigen und ist der Störfallbereich nach der Sanierung von der Aufsichtsperson freigeben zu lassen.

11. Vor Beginn der Schüttungsmaßnahmen ist jegliches organisches Material (z.B. aufgekommener Bewuchs, Humus, Oberboden) von den Schüttbereichen zu entfernen, fachgerecht aufzubereiten und für die spätere Rekultivierung in Haldenform zwischen zu lagern. Die Schütthöhe der Halde darf 2 m nicht übersteigen.
12. Für die Schüttungsmaßnahmen bzw. Geländeanpassungsmaßnahmen dürfen ausschließlich Bodenaushubmaterialien verwendet werden (Schlüsselnummer 31411 (30, 31, 32) nach ÖNORM S 2100, die für diesen Zweck geeignet sind und die Grenzwerte und Anforderungen nach dem BAWPL 2011 (Kapitel 7.15.) nachweislich einhalten. Dazu gilt:
Die Anschüttungen dürfen nur mit Material hergestellt werden, das zumindest den Schadstoffgrenzwerten der Klasse A2 gemäß BAWPL 2011 entspricht. Das Material muss in den übrigen Inhaltsstoffen aufgrund einer Untersuchung nach Anlage 4 DVO 2008 der Deponieklasse Bodenaushubdeponie zugeordnet werden können. Im Grundwasserbereich gelten zusätzlich die Grenzwerte der Klasse A2-G nach dem BAWPL 2011.
13. Für Umsetzung der Bauarbeiten ist der Behörde eine verantwortliche Person und, soweit innerbetrieblich erforderlich, auch ein Stellvertreter namhaft zu machen. Diese Aufsichtspersonen müssen insbesondere informiert sein, welche Materialien und unter welchen Auflagen und Randbedingungen abgelagert werden dürfen. Namen und Anschriften dieser Personen sind der Behörde (auch im Falle eines Personenwechsels) unaufgefordert bekannt zu geben.
14. Sämtliche Anschüttungsvorgänge sind unter Aufsicht der verantwortlichen Person durchzuführen (Anwesenheitspflicht während der Betriebszeiten). Diese Person hat Aufzeichnungen über Datum der Anlieferung, Herkunft (Anfallsort) und Menge der Schüttungen zu führen (Aufzeichnungen der Mengen gegliedert nach Abfallbezeichnung und Abfallschlüsselnummer). Die Aufzeichnungen sind in einem Betriebsbuch fortlaufend zu führen und der Behörde auf Anforderung vorzulegen.
15. Das Anschüttungsmaterial ist zu Zwecken der Beweissicherung und zur Kontrolle seiner Umweltverträglichkeit (Boden- und Gewässerschutz) von einer befugten Fachperson oder Fachanstalt (Nachweis der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 6 Z. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002) prüfen zu lassen. Für diese Untersuchung ist wie folgt vorzugehen:
 - Die Probenahmeplanung ist gemäß ÖNORM S 2126 / ÖNORM S 2127 durchzuführen, wobei zusätzlich die Vorgaben der Kapitel 3.1 und 3.2 Anhang 4 Teil 1 DVO 2008 zu beachten sind.
 - Die Probenahme ist in einem Probenahmebericht zu dokumentieren, welcher die Angaben gemäß Kapitel 3.4 Anhang 4 Teil 1 DVO 2008 zu enthalten hat (Probenahmeplan, Probenahmeprotokolle und Probenahmeskizze).
 - Bei der Durchführung der Grundlegenden Charakterisierung sind die Vorgaben der Tabelle 1 im Anhang 4 Teil 2 DVO 2008 zu berücksichtigen (Mindestanzahl der qualifizierten Stichproben, Parameterumfang, Zuordnungswerte, zugeordnete Deponieklassen).
 - Für sensorisch nicht belastetes Aushubmaterial gilt ein maximaler Beurteilungsmaßstab von 7.500 t vor Aushub und 1.500 t nach Aushub. Stammt das Aushubmaterial aus einem zusammenhängenden Aushubbereich und lassen die ersten Entnahmeprüfungen eine einheitliche Verwertungsmaterialqualität (A2 oder A2-G nach BAWPL 2011) erkennen, kann der Untersuchungsumfang für das Material der

1. Aushubkategorie „nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial“ gemäß Anhang 4 Teil 2 DVO 2008 durch die technische Aufsichtsperson (siehe Auflage 16.) auf eine Entnahmeprüfung pro angefangene 30.000 t erweitert werden.
 - Für Aushubmaterial mit sensorischen Auffälligkeiten gilt ein maximaler Beurteilungsmaßstab von 1.500 t vor Aushub und 500 t nach Aushub.
 - Bei Verdacht einer Kontamination ist der Beurteilungsmaßstab gemäß Tabelle 1 aus Anhang 4 Teil 2 DVO 2008 mit 500 t bzw. 50 t zu wählen.
 - Bei Überschreitungen von Zuordnungswerten bei einzelnen Abfallteilmengen, sind Detailuntersuchungen gemäß den Vorgaben im Kapitel 1.2.1 Anhang 4 Teil 2 DVO 2008 zu veranlassen.
 - Das Ergebnis der Grundlegenden Charakterisierung ist im Beurteilungsnachweis darzustellen. Dieser hat einerseits die Dokumentation aller relevanten Informationen und Untersuchungsergebnisse und andererseits alle Beurteilungen, Schlussfolgerungen und Begründungen für die Zulässigkeit der Ablagerung auf einem Deponiekompartment (Deponieklasse Bodenaushubdeponie) und die Zulässigkeit für die Verwertungsmaßnahme zu enthalten. Der Beurteilungsnachweis hat die im Kapitel 9 des Anhangs 4 Teil 1 DVO 2008 aufgelisteten Angaben zu enthalten.
16. Die korrekte Umsetzung des Vorhabens (Projekt, Konsens, Auflagen) ist durch einen unabhängigen befugten Fachkundigen (externe Aufsichtsperson) zumindest monatlich begleitend überprüfen und dokumentieren zu lassen. Name und Anschrift des Fachkundigen sind der Behörde vor Anlieferungsbeginn schriftlich bekannt zu geben. Durch diesen Fachkundigen ist der Behörde 1 x jährlich sowie mit der Fertigstellungsmeldung ein zusammenfassender Bericht (inkl. periodischer Prüfprotokolle, Fotos, Untersuchungsergebnisse etc.) vorzulegen. Prüfbefunde, aus denen die Einbringung von konsenswidrigem Material hervorgeht, sind dem Fachkundigen unmittelbar nach Erhalt vorzulegen. Bei nicht korrekter Umsetzung des Vorhabens ist der Behörde umgehend ein Sonderbericht vorzulegen; die Abweichungen sind nach Aufforderung durch die Behörde umgehend zu beseitigen.
17. Der Abschluss der Arbeiten ist der Behörde unter Anschluss von Ausführungsunterlagen (Lage-/Höhen-plan, charakteristische Schnitte, Details) sowie der Messprotokolle, der Aufzeichnungen und der Prüfbefunde in gesammelter Form im Wege der externen Aufsichtsperson anzuzeigen.
18. Nach Abschluss der Arbeiten sind alle technischen Einrichtungen und Einbauten zu entfernen.
19. Für die zur Zwischenlagerung vorgesehenen Materialien sind die Untersuchungen gemäß Auflage 15. vor deren Verfuhr auf die Zwischenlager durchzuführen. Nicht den Grenzwertvorgaben für Bodenaushubdeponien entsprechendes Material ist bis zur Entsorgung bzw. Übergabe an einen befugten Abfallsammler und -behandler auf flüssigkeitsdichten Flächen mit Erfassung der anfallenden Wässer oder in abgedeckten Mulden (Containern) zu lagern.

Bewertung: 1 geringe/mäßige Auswirkungen

Risikofaktor 2:

Gutachter: GH/D

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinflussung des Grundwassers durch Geländeänderungen/

Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Wird durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens das Grundwasser beeinträchtigt?
2. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?
3. Werden bestehende /geplante Wasserversorgungsanlagen durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?
4. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?
5. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Gutachten:

Soweit durch die vorgesehenen Geländeänderungen bzw. Flächeninanspruchnahme indirekte Auswirkungen auf das Grundwasser nicht auszuschließen sind, wurde von mir zu Risikofaktor 1 Stellung genommen. Die weitergehende Betrachtung und Bewertung der Fragestellungen zu Risikofaktor 2 fällt in den Fachbereich Geohydrologie.

Auflagen:

Siehe Risikofaktor 1.

Bewertung: 1 geringe/mäßige Auswirkungen

Risikofaktor 3:

Gutachter: GH/D

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinflussung des Grundwassers durch die Zerschneidung der Landschaft/Barrierewirkung

Fragestellungen:

1. Wird durch die Zerschneidung der Landschaft/Barrierewirkungen im Zuge des Vorhabens das Grundwasser beeinträchtigt?
2. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch die Zerschneidung der Landschaft/Barrierewirkung im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?

3. Werden bestehende /geplante Wasserversorgungsanlagen durch die Zerschneidung der Landschaft im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?
4. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?
5. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Im Zuge der vorgesehenen Baumaßnahmen kommt es zu keinen direkten Eingriffen in das Grundwasser und ist das Auftreten von Zerschneidungseffekten nicht zu erwarten. Durch lokale Bodenverdichtungen aufgrund der Bautätigkeiten ist das Auftreten von Barrierewirkungen im Sinne von Bereichen mit verringerter Durchlässigkeit in Schichten mit Grundwasserführung nicht auszuschließen.

Gutachten:

Die im Befund beschriebene mögliche bzw. denkbare Beeinflussung des Grundwassers durch die Zerschneidung der Landschaft/Barrierewirkung kommt dem Fachbereich Geohydrologie zu.

Datum: 21.06.2017.....

Unterschrift: Gerhard Seufel.....

